

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0613/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Infrastrukturausschuss	08.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt A 11.1**

#### **VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Nach Beschluss der V. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung durch den Rat am 13.07.2010 wurde festgestellt, dass einige der im Rahmen der V. Nachtragssatzung neu in die Entwässerungssatzung aufgenommenen Passagen versehentlich nicht geschlechtsneutral formuliert wurden.

Vor diesem Hintergrund hat das Abwasserwerk die gesamte Entwässerungssatzung gesichtet und schlägt vor, im Rahmen der VI. Nachtragssatzung die entsprechenden Passagen geschlechtsneutral zu formulieren. Darüber hinaus wurden an zwei Stellen der Entwässerungssatzung (§ 8 Abs. 1 und 5 der VI. Nachtragssatzung) zusätzlich redaktionelle Änderungen vorgenommen, ohne dadurch den Inhalt der Vorschrift zu verändern.

Die VI. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung ist der Vorlage beigelegt.

## **VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Jeder Eigentümer jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).“*

### **§ 2**

§ 6 Abs. 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).“*

### **§ 3**

§ 7 Abs. 8 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1- 5 nachzuweisen.“*

### **§ 4**

§ 8 Abs. 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.“*

## § 5

(1) § 9 Abs. 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.“*

(2) § 9 Abs. 8 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten/die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.“*

(3) § 9 Abs. 8 Satz 3 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Fertigstellung der Einrichtung sind auf Kosten des/der Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.“*

## § 6

§ 10 Satz 1 der Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist dieses der Gemeinde anzuzeigen.“*

## § 7

(1) § 11 Abs. 1 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf dem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.“*

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.“*

## § 8

- (1) § 12 Abs. 1 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:  
*„Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennsystems mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen.“*
- (2) § 12 Abs. 1 Satz 5 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:  
*„Der/Die Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln dicht zu halten.“*
- (3) § 12 Abs. 1 Satz 6 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:  
*„Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksanschlussleitung trägt der/die Anschlussberechtigte die Beweislast.“*
- (4) § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 Entwässerungssatzung werden wie folgt neu gefasst:  
*„Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu sind Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.“*
- (5) § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 Entwässerungssatzung werden wie folgt neu gefasst:  
*„Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten durch. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z. B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.“*
- (6) § 12 Abs. 5 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:  
*„Die Stadt behält sich vor, alle in Absatz 4 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin selbst auszuführen oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin der Stadt nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch kann die Stadt vor Ausführung der Maßnahme von dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen. Die Entscheidung, ob die Maßnahme von dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin oder von der Stadt durchzuführen ist, trifft die Stadt. Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Ausbesserung oder Erneuerung notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich oder nach Aufforderung durch die Stadt von dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten auszuführen.“*

(7) § 12 Abs. 8 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf dem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.“*

## § 9

§ 13 Abs. 7 Satz 1 und 2 Entwässerungssatzung werden wie folgt neu gefasst:

*„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eine Woche vor der Ausserbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.“*

## § 10

(1) § 16 Abs. 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.“*

(2) § 16 Abs. 3 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin vornehmen oder anordnen.“*

(3) § 16 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Wenn bei Untersuchungen des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin bzw. der /die Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.“*

## § 11

§ 17 Abs. 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung sowie Angaben über abflusswirksame Flächen zu erteilen.“*

## § 12

(1) § 18 Abs. 1 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst::

*„Der Anschlussnehmer/Die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen.“*

(2) § 18 Abs. 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.“*

## § 13

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.  
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach